

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen****24.03.2011****7.35.NF.01**Spezielle Ordnung des Fachbereichs 01 für das Angebot von Nebenfächern  
in Studiengängen anderer Fachbereiche**Spezielle Ordnung des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft –  
für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche  
vom 09.02.2011****Fassungsinformationen**

Aktuelle 2. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des FB 01 am 16.01.2013; im Präsidium am 26.03.2013 beschlossen; tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft.

**Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

|                       | Beschluss          | Genehmigung           | Inkrafttreten          |
|-----------------------|--------------------|-----------------------|------------------------|
| Spezielle Ordnung     | FBR 01: 09.02.2011 | Präsidium: 08.03.2011 | 24.03.2011             |
| 1. Änderungsbeschluss | FBR 01: 22.06.2011 | Präsidium: 26.09.2011 | 29.09.2011             |
| 2. Änderungsbeschluss | FBR 01: 16.01.2013 | Präsidium: 26.03.2013 | Wintersemester 2013/14 |

**Inhaltsverzeichnis**

|  |   |
|--|---|
| Fassungsinformationen.....                               | 1 |
| Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen..... | 1 |
| § 1 .....  | 2 |
| § 2 .....  | 2 |
| § 3 .....  | 2 |
| § 4 .....  | 2 |
| § 5 .....  | 2 |
| § 6 .....  | 2 |

|  |            |            |      |
|--|------------|------------|------|
| Spezielle Ordnung des Fachbereichs 01 für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche | 10.03.2011 | 7.35.NF.01 | S. 2 |
|--|------------|------------|------|

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU vom 21.07.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Ordnung verabschiedet.

## § 1

Der Fachbereich 01 Rechtswissenschaft bietet folgende Nebenfächer für Bachelor-/Master-Studiengänge anderer Fachbereiche an:

- A. Jura im BA.-Nebenfach – Öffentliches Recht (36 CP)
- B. Jura im MA.-Nebenfach – Öffentliches Recht (42 CP)
- C. Jura im BA.-Nebenfach – Arbeitsrecht (30 CP)
- D. Jura im BA.-Nebenfach – Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (30 CP)
- E. Jura im BA.-Nebenfach – Völkerrecht (30 CP)
- F. Jura im BA.-Nebenfach – Familienrecht (30 CP)
- G. Jura im BA.-Nebenfach – Öffentliches Recht (30 CP)

## § 2

Der Umfang eines Nebenfaches wird durch die für den jeweiligen Studiengang des/der Studierenden maßgebliche Spezielle Ordnung geregelt.

## § 3

Die Studienverlaufspläne sind in Anlage 1, die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

## § 4

Der Prüfungstyp ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

## § 5

(1) Die Fristen für die Anmeldung zu den Modulen und die Termine für die Prüfungen werden vom Fachbereich Rechtswissenschaft festgelegt. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ausgeschlossen.

(2) Für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die eine Aufsichtsarbeit nicht bestanden oder wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit entschuldigt versäumt haben, findet vor Ende der vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung statt. Wer auf die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung verzichtet oder die Wiederholungsprüfung wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit versäumt hat, kann an der Aufsichtsarbeit im nächsten Fachsemester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird, teilnehmen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests verlangen. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht. Bei den Wiederholungsprüfungen ist die Bewertung von zwei Prüfungsberechtigten vorzunehmen, unter ihnen mindestens eine Professorin oder ein Professor des jeweiligen Fachgebietes.

(3) Die Gesamtnotenbildung für den Studiengang einschließlich Nebenfach sowie die Wiederholbarkeit von Modulen regelt die für den jeweiligen Studiengang des/der Studierenden maßgebliche Spezielle Ordnung.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 09.02.2011  
Prof. Dr. Jens Adolphsen  
Dekan FB Rechtswissenschaft

Anlage:  
Studienverlaufspläne  
Modulbeschreibungen